

Sitzungsvorlage

RPV/006/2023

Bereich:	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	Datum:	08.11.2023
Bearbeiter:	Frau Langheinrich	AZ:	RPV-06/11-2023
Referent:	Herr Füßl		

Planungsausschuss	13.11.2023	Entscheidung, öffentlich
-------------------	------------	--------------------------

Vorgezogene Fortschreibung des Regionalplanziels B V 2.5.2 Windenergie für hinreichend konkrete Windparkplanungen

Sachverhalt:

gemäß Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 11.01.2023 über die Gesamtfortschreibung des Teilkapitels Windenergie hat der Regionsbeauftragte des Regionalen Planungsverbandes die Arbeiten für die Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufgenommen. Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung eines ausgewogenen und teilräumlich gerechten Windenergiekonzeptes für die Region Oberfranken-Ost. Für diese Regionalplanänderung soll etwa Mitte des Jahres 2024 das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Darüber wurden die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 01. März 2023 informiert und ihnen auf Wunsch eine auf dem am 11.01.2023 beschlossenen Kriterienkatalog basierende Potenzialflächenanalyse für ihr Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt. Diese dient als Grundlage für die Ermittlung möglicher künftiger Vorranggebiete für Windkraftanlagen.

Einige Kommunen, die bereits sehr konkrete Planungen erarbeitet haben, sind daraufhin an den Regionalen Planungsverband herantreten und haben Antrag auf Überprüfung der von ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Rahmen einer vorgezogenen Fortschreibung gestellt.

Um diese Vorhaben möglichst zeitnah zu prüfen und damit die Voraussetzungen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu schaffen, hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands am 10.07.2023 beschlossen, allen Kommunen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, die bereits sehr konkrete Windenergie-Planungen verfolgen, die Gelegenheit zu geben, bis zum 30.09.2023 einen Antrag auf Aufnahme geplanter Vorranggebiete in die vorgezogene Fortschreibung zu stellen.

Für die Aufnahme in die vorgezogene Fortschreibung mussten jedoch folgende Kriterien erfüllt sein, um bei der Realisierung des Vorhabens einen Zeitgewinn gegenüber einer Prüfung im Hauptverfahren zu erzielen:

1. Das Gebiet widerspricht nicht den Ausschlusskriterien des am 11.01.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs und liegt in den von uns berechneten Potenzialflächen (PF).
2. Es besteht kommunales Einverständnis mit der Planung (Vorlage eines Beschlusses des Gemeinde- bzw. Stadtrats).
3. Die räumliche Abgrenzung und Konfiguration des Windparks sind grundsätzlich geklärt (Anzahl und Standorte von WEA).
4. Die Frage von Einspeisung / Speicherung ist geklärt bzw. wird aktuell geprüft.
5. Ein Projektentwickler bzw. Planungsbüro ist bereits eingebunden (für die nachfolgende Genehmigungsplanung).
6. Es ist ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse vorhanden bzw. eine regionale Wertschöpfung beabsichtigt.
7. Das Gebiet besitzt raumordnerische Relevanz im Hinblick auf seine Größe und seine Lage in der Region (keine Einzelstandorte, räumliche Verteilung).

Über die Durchführung einer solchen vorgezogenen Fortschreibung und die Auswahl der hierzu vorliegenden Anträge von Kommunen wurden die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung am 10.10.2023 informiert und ein zustimmender Beschluss gefasst.

Folgende Kommunen haben Anträge auf Aufnahme ihrer Flächenvorschläge in die vorgezogene Fortschreibung gestellt:

Stadt Betzenstein, Markt Plech (Lkr. Bayreuth): Windpark (WP) Veldensteiner Forst (VRG 5278, 5283, 5284 und 5285); Antrag vom 02.08.2023

Die vier beantragten Gebiete (s. Anlage 1a) zur Errichtung des Windparks (WP) Veldensteiner Forst mit geplanten 13 Windenergieanlagen liegen nördlich der Autobahnausfahrt Betzenstein/Plech westlich (Erweiterung des verbindlichen VRG 252 und liegt in PF 5285) und östlich (liegt in PF 5278 und 5284) der Autobahn BAB 9. Die vier geplanten Vorranggebiete liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern, sollen das jeweils nur 700 m von der Wohnbebauung entfernte VRG 148 Weidensees-Nordost und VBG 150 Bernheck-Ost zugunsten des größeren Windparks gestrichen werden. Befürchtet werden vor allen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf.

Weiterhin wird beantragt, bei den künftigen Vorranggebieten einen Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung zu halten

Regionalplanerische Abwägung

Die vier beantragten Gebiete decken sich größtenteils mit den von der Regionalplanung berechneten Potentialflächen (PF), aus denen sich die vorgeschlagenen VRG 5278 (73 ha), 5283 (207 ha), 5284 (201 ha) und 5285 (128 ha) ergeben. In Abstimmung mit den beiden Kommunen wurden die 4 beantragten Vorranggebiete entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs des RPV Oberfranken-Ost neu abgegrenzt. In ihrer Neuabgrenzung sind die neu geplanten Vorranggebiete weiter von den Siedlungen entfernt als im kommunalen Vorschlag gefordert.

Statt der ursprünglich vorgeschlagenen 611 ha sollen insgesamt 451 ha als Vorranggebiete im Fortschreibungsverfahren dargestellt werden (VRG 252 neu: zusätzlich 127 ha; VRG 5278: 89 ha; VRG 5284: 151 ha; VRG 5285: 83 ha). Die Neuabgrenzungen sind in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 1b) dargestellt.

Die Herausnahme von verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist nicht Gegenstand der vorgezogenen Fortschreibung, die der Beschleunigung aktueller Windparkplanungen dient. Die Streichungsvorschläge für das VRG 148 Weidensees-Nordost und das VBG 150 Bernheck-Ost sollen daher erst im Hauptverfahren geprüft werden.

Beschlussvorschlag 1

Die Flächenvorschläge der Stadt Betzenstein und des Marktes Plech werden in neu abgegrenzter Form als VRG 252 Hüll-Ost, VRG 5278 Hufeisen-Waldhaus-Ost, 5284 Bernheck-Nordwest und 5285 Ottenhof-Nord in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Die Streichungsvorschläge für das VRG 148 Weidensees-Nordost und das VBG 150 Bernheck-Ost werden im Hauptverfahren geprüft.

Gemeinden Ahorntal, Glashütten, Hummeltal (Lkr. Bayreuth): Windpark Altenhimmel (VRG 5232 und 5238); Antrag vom 30.05.2023

Der kommunale Flächenvorschlag (s. Anlage 2a) zur Errichtung des Windparks Altenhimmel (7 geplante WEA) hat eine Fläche von circa 190 ha und liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten südöstlich von Glashütten zwischen Körzendorf und Muthmannsreuth.

Regionalplanerische Abwägung

Der Vorschlag deckt sich nur teilweise mit den auf Basis des beschlossenen Kriterienkatalogs berechneten Potentialflächen (PF) 5232 und 5238. Der angedachte Standort der WEA 1 (s. Anlage 2b) liegt mehr als 1 km außerhalb der berechneten PF 5232 und kann dieser weder unter dem Aspekt der regionalplanerischen Unschärfe noch unter dem Aspekt eines visuellen Zusammenhangs mit den restlichen WEA im Windpark zugeordnet werden.

In Abstimmung mit den drei Kommunen wurden die geplanten VRG 5232 (14 ha) und 5238 (103 ha) als Basis für den geplanten Windpark erarbeitet. Die Neuabgrenzungen sind in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 2c) dargestellt.

Beschlussvorschlag 2

Der Flächenvorschlag der Gemeinden Ahorntal, Glashütten und Hummeltal wird in zwei Vorranggebiete aufgeteilt. Diese werden als VRG 5232 Körzendorf-Nordost und 5238 Körzendorf-Ost in neu abgegrenzter Form in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Markt Schnabelwaid (Lkr. Bayreuth): Windpark Schnabelwaid (VRG 5256); Antrag vom 14.06.2022

Das beantragte Gebiet (Anlage 3a) zur Errichtung des Windparks Schnabelwaid hat eine Fläche von 574 ha und soll mit 10 WEA beplant werden. Es liegt im Waldgebiet Kitschenrain südöstlich des Marktes Schnabelwaid innerhalb der von der Regionalplanung berechneten PF 5256 außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete.

Regionalplanerische Abwägung

In Abstimmung mit dem Markt Schnabelwaid wurde der Flächenvorschlag der Gemeinde Schnabelwaid verkleinert und damit an den Umgriff des geplanten Windparks angepasst. Insbesondere wurde im Nordwesten von der Zone 3 des Trinkwasserschutzgebietes für die Quellen 1 und 2 "Kütschenrain" zur Wasserversorgung des Marktes Schnabelwaid abgerückt, so dass sich die Fläche auf 535 ha verkleinert.

Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 3b) dargestellt.

Beschlussvorschlag 3

Der Flächenvorschlag der Gemeinde Schnabelwaid wird in neu abgegrenzter Form als VRG 5256 Schnabelwaid-Südost in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Gemeinden Speichersdorf und Kirchenpingarten (Lkr. Bayreuth): Windpark Steinkreuz (VRG 5214); Antrag vom 27.06.2023

Das beantragte Gebiet zur Errichtung des Windparks Steinkreuz (Anlage 4a) hat eine Fläche von 247 ha und soll mit bis zu 8 WEA beplant werden. Es liegt in einem Waldgebiet nördlich der B 22 zwischen den Ortschaften Kirmsees (Gemeinde Kirchenpingarten) und Zeulenreuth (Gemeinde Speichersdorf) außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete.

Weiterhin wurde von der Gemeinde Speichersdorf zur Abgrenzung eines interregionalen Windparks Speinsharter Forst (Gemeinden Speinshart und Vorbach, Stadt Neustadt am Kulm) die Ausweisung der PF 5242 und 5243 (Anlage 4b) als Vorranggebiete beantragt. Dabei soll die

Flächenkulisse so optimiert werden, dass die Standorte der Windkraftanlagen möglichst weit (mindestens aber 1000 m) vom Ortsrand Ramlesreuth, Zeulenreuth und Brüderes entfernt sind.

Regionalplanerische Abwägung

Die vorgeschlagene Fläche für den Windpark Steinkreuz liegt mit Ausnahme eines schmalen Streifens entlang der B 22 in der von der Regionalplanung berechneten PF 5214. Hier wurde die regionalplanerische Abgrenzung an den im beschlossenen Kriterienkatalog festgesetzten Abstand von 150 m zu Bundesstraßen angepasst.

Im nordwestlichen Bereich greift der Flächenvorschlag geringfügig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Seybothenreuth über. Da diese Abgrenzung nicht mit der Gemeinde Seybothenreuth abgestimmt ist, wurde aus regionalplanerischer Sicht vorgeschlagen, auf diese Teilfläche zu verzichten.

Im Osten greift der Flächenvorschlag kleinräumig in ein Dichtezentrum des Fischadlers. Auch wenn hier aus naturschutzfachlicher Sicht Auswirkungen auf diese kollisionsgefährdete Art nicht zu erwarten sein dürften, wurde seitens der Regionalplanung eine Reduzierung des Flächenvorschlags empfohlen.

In Abstimmung mit den beiden Kommunen wurde das vorgeschlagene VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest entsprechend angepasst, so dass sich eine Fläche von 220 ha ergibt. Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 4c) dargestellt.

Für den Windpark Speinsharter Forst liegen bisher noch keine ausreichend konkreten Unterlagen (Parkkonzeption, Netzverknüpfungspunkt) vor, so dass eine Aufnahme der PF 5242 (verbindliches VBG 1017) und 5243 als neue Vorranggebiete erst im Hauptverfahren überprüft werden soll.

Beschlussvorschlag 4

Der Flächenvorschlag der Gemeinden Speichersdorf und Kirchenpingarten wird in neu abgegrenzter Form als VRG 5214 Zeulenreuth-Nordwest in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Die Aufnahme des verbindlichen VBG 1017 Ramlesreuth-Südost (PF 5242) und der PF 5243 als Vorranggebiete für Windkraftanlagen wird im Hauptverfahren überprüft.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Haag und Prebitz (Lkr. Bayreuth); Antrag vom 27.09.2023

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurden folgende Änderungen im Rahmen der vorgezogenen Fortschreibung gemeldet:

1. Potenzialflächen 5225 und 5241 im Bereich Unterschwarzach (Anlage 5a)
2. Potenzialfläche 5246 im Bereich Neuhof (Anlage 5a)
3. Potenzialfläche 5236 im Lindenhardter Forst, wobei die südlich gelegene Teilfläche aufgrund der Umzingelungswirkung für den Ortsteil Weiglathal der Gemeinde Hummeltal in der

berechneten Potenzialfläche nicht in den Regionalplan aufgenommen werden soll (Anlage 5c).

4. Potenzialfläche 5233 (verbindliches Vorbehaltsgebiet 129 Tiefenthal-Ost) im Bereich Tiefenthal soll herausgenommen werden (Anlage 5a).

Regionalplanerische Stellungnahme

Die Potenzialfläche 5225 liegt nicht nur im Stadtgebiet von Creußen, sondern auch in den Gemeinden Speichersdorf, Seybothenreuth und Emtmannsberg. In Abstimmung mit der Stadt Creußen wurde der Flächenvorschlag auf deren Stadtgebiet begrenzt und soll als Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes 124 Seidwitz-Nordost in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden. Seitens der oben genannten Nachbargemeinden wurden für diese Potenzialfläche für die vorgezogene Fortschreibung keine Vorschläge für ein Vorranggebiet mitgeteilt.

Für die Potenzialfläche 5241 ist keine Neuabgrenzung erforderlich, da sich die drei geplanten Windkraftanlagen im südlichen Teil des verbindlichen Vorranggebietes 131 Frankenberg-Nord befinden. Das Vorranggebiet sollte deshalb unverändert erhalten bleiben. Diese Vorgehensweise ist mit der Stadt Creußen abgestimmt.

Für die Potenzialfläche 5246 ist keine Neuabgrenzung erforderlich, da es sich bei den zwei geplanten Windkraftanlagen um Repoweringmaßnahmen für drei bestehende Windkraftanlagen handelt. Die zwei neu geplanten Windkraftanlagen liegen innerhalb des verbindlichen Vorranggebietes 136 Neuhof-Süd (Stadtgebiet Creußen und Gemeindegebiet Prebitz).

Diese Vorgehensweise ist mit der Stadt Creußen abgestimmt.

In der Potenzialfläche 5236 sollen drei weitere Windkraftanlagen errichtet werden, von denen eine im verbindlichen Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord entstehen soll. Zwei weitere geplante Windkraftanlagen sollen außerhalb des VRG 125 entstehen, so dass eine Erweiterung im Bereich der Potenzialfläche 5236 erforderlich ist. Dabei wird auch der östliche Teil (1,6 ha) des verbindlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 908 Lindenhardt-Nord mit einer bestehenden Windkraftanlage in das neu abgegrenzte Vorranggebiet 125 einbezogen. In Abstimmung mit der Stadt Creußen und der Gemeinde Haag wurde vom Regionsbeauftragten eine Neuabgrenzung (Erweiterung) des verbindlichen Vorranggebietes 125 Lindenhardt-Nord erarbeitet (Anlage 5d).

Die Herausnahme von verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist nicht Gegenstand der vorgezogenen Fortschreibung, die der Beschleunigung aktueller Windparkplanungen dient. Der Streichungsvorschlag für das Vorbehaltsgebiet 129 Tiefenthal-Ost (Potenzialfläche 5233) soll im Hauptverfahren behandelt werden.

Beschlussvorschlag 5

Der im Stadtgebiet von Creußen gelegene Teil der Potenzialfläche 5225 wird als Erweiterung des verbindlichen Vorranggebietes 124 Seidwitz-Nordost in den Regionalplanentwurf aufgenommen.

Die verbindlichen VRG 131 Frankenberg-Nord (PF 5241) und 136 Neuhof-Süd (PF 5246) bleiben unverändert erhalten.

Das verbindliche Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord (Teil der PF 5236) wird im Norden, Osten und Südwesten in neu abgegrenzter (erweiterter) Form in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Der Streichungsvorschlag für das Vorbehaltsgebiet 129 Tiefenthal-Ost (Potenzialfläche 5233) wird im Hauptverfahren überprüft.

Stadt Hollfeld (Lkr. Bayreuth); Antrag vom 25.09.2023

Das beantragte Gebiet (Anlage 6a) zur Errichtung eines Windparks mit 3 WEA hat eine Fläche von 71 ha und liegt im Stadtwald östlich der Stadt Hollfeld innerhalb der berechneten PF 5205 im Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst.

Regionalplanerische Stellungnahme

In Abstimmung mit der Stadt Hollfeld wurde seitens der Regionalplanung auf Basis der berechneten PF 5205 ein Abgrenzungsvorschlag (geringfügige Erweiterung im Norden) erarbeitet, der sich weitgehend mit dem kommunalen Flächenvorschlag deckt. Diese Erweiterung war erforderlich, da der Standort der geplanten nördlichen Windkraftanlage (Anlage 6b) außerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes liegt.

Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 6c) dargestellt.

Beschlussvorschlag 6

Der Flächenvorschlag der Stadt Hollfeld wird in neu abgegrenzter Form als VRG 5205 Hollfeld-Ost in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Gemeinde Harsdorf (Lkr. Kulmbach): Windpark Harsdorf (VRG 5164); Antrag vom 03.11.2021

Das beantragte Gebiet zur Errichtung eines Windparks Harsdorf liegt im Waldgebiet Trebgaster Forst zwischen Trebgast und Harsdorf (Anlage 7a). Der geplante Windpark umfasst Teile der von der Regionalplanung berechneten Potentialflächen (PF) 5164, aus dem sich das vorgeschlagene VRG 5164 (43 ha) ergibt. Das geplante Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Trebgasttal mit Seitentälern.

Regionalplanerische Stellungnahme

Das von der Gemeinde Harsdorf beantragte Gebiet deckt sich weitestgehend mit der von der Regionalplanung berechneten PF 5164. Lediglich im Norden unterscheiden sich die kommunale (43ha) und regionalplanerische Abgrenzung (39 ha) geringfügig (Anlage 7a). Grundlage für die regionalplanerische Abgrenzung bildet der anhand des Raumordnungskatasters der Regierung von Oberfranken ermittelte 1000 m Abstand zur rechtskräftigen Wohnbaufläche des

Bebauungsplans Sommeräcker. Bei Verwendung der vorgeschriebenen Signatur für Vorranggebiete und einer Darstellung im Maßstab 1:100.000 (Anlage 7b) liegt die Differenz der beiden Abstandsberechnungen im Bereich von weniger als 1 mm, so dass in der Regionalplankarte kein Unterschied mehr erkennbar ist. Die geplante Windkraftanlage im Norden fällt folglich in den regionalplanerischen Unschärfbereich und kann somit dem geplanten VRG 5164 zugeordnet werden. Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 7b) dargestellt.

Beschlussvorschlag 7

Der Flächenvorschlag der Gemeinde Harsdorf wird in neu abgegrenzter Form als VRG 5164 Harsdorf-Nordwest in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Stadt Schwarzenbach a.d.Saale (Lkr. Hof); Antrag vom 28.09.2023

Das beantragte Gebiet (Anlage 8a) zur Errichtung eines Windparks umfasst eine Fläche von 77 ha und soll mit 4 WEA bebaut werden. Es liegt in einem Waldgebiet östlich der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale an der Stadtgrenze zu Rehau.

Regionalplanerische Stellungnahme

Der Flächenvorschlag liegt vollständig innerhalb der berechneten PF 5059 und außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete. In Abstimmung mit der Stadt Schwarzenbach a.Saale wurde seitens der Regionalplanung eine Abgrenzung (Erweiterung in südlicher Richtung auf 102 ha) vorgeschlagen, die vom Stadtrat am 24.10.2023 im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Windparks zustimmend beschlossen wurde.

Die Neuabgrenzung ist in der Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung (Anlage 8b) dargestellt.

Beschlussvorschlag 8

Der Flächenvorschlag der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale wird in neu abgegrenzter Form als VRG 5059 Martinlamitz-Nordost in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Abschließend ist anzumerken, dass alle eingegangenen Gebiets-, Neuabgrenzungs- und Streichungsvorschläge, die nicht in die vorgezogene Fortschreibung aufgenommen werden konnten, weiterhin im Verfahren bleiben und im Zuge der Gesamtfortschreibung überprüft werden.

Zusammenfassung und weiterer Verfahrensablauf

Zusammenfassend wurden für die vorgezogene Fortschreibung weit fortgeschrittener Windparkplanungen insgesamt 2031 ha neue Vorranggebiete beantragt, in denen nach derzeitigem Stand 56 Windkraftanlagen projektiert werden. Nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen ergibt sich als Ergebnis der regionalplanerischen Abgrenzungen eine zusätzliche Fläche von 1735 ha (entspricht 0,48 % der Regionsfläche). Mit den bestehenden Vorranggebieten würde man damit auf eine Fläche von 1,04 % der Regionsfläche kommen.

Diese verteilt sich folgendermaßen:

Kommune(n)	Kommunale Flächen- vorschläge [ha]	Mit den Kommunen abgestimmte Flächen [ha]	Vorgeschlagene Anzahl der WEA
Betzenstein, Plech	611	451	13
Ahorntal, Glashütten, Hummeltal	190	117	6
Schnabelwaid	574	535	10
Speichersdorf, Kirchenpingarten	247	220	8
Creußen, Haag, Prebitz	218	192	9
Hollfeld	71	79	3
Harsdorf	43	39	3
Schwarzenbach a.d.Saale	77	102	4
Summe:	2031	1735	56

Für die vorliegende Regionalplanänderung ist unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und daraus ein Umweltbericht zu erarbeiten (Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

i.V.m. Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist. Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen.

Die strategische Umweltprüfung soll in einem nächsten Schritt eingeleitet werden. Die von den SUP-Behörden vorgebrachten Einwände und Hinweise werden vom Regionsbeauftragten in den Fortschreibungsentwurf mit Zielteil, Begründungsteil (mit Umweltbericht und Umweltdatenblättern) und Tekturkarten eingearbeitet.

Der Fortschreibungsentwurf soll dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost in seiner nächsten Sitzung vorgelegt und der Beschluss zur Einleitung des Anhörungsverfahrens gefasst werden.

Gesamtbeschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beauftragt auf Grundlage der Beschlüsse 1 – 8 den Regionsbeauftragten,

- 1. für diese geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen, die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zu erarbeiten und durchzuführen sowie**
- 2. die für das Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie erforderlichen Unterlagen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für die nächste Planungsausschusssitzung zu erstellen.**

Alle eingegangenen Gebiets-, Neuabgrenzungs- und Streichungsvorschläge, die nicht in die vorgezogene Fortschreibung aufgenommen werden konnten, bleiben weiterhin im Verfahren und werden im Zuge der Gesamtfortschreibung überprüft.

gez.

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

gez.

Martin Füßl
Regionsbeauftragter